

**adidas AG
Herzogenaurach**

- ISIN: DE0005003404 -

Mitteilungen gemäß § 30b Abs. 1 Ziffer 2 WpHG

1) Erwerb eigener Aktien

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 7. Mai 2009 beschlossen, den Vorstand der Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von insgesamt bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals, oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals, zu jedem zulässigen Zweck, einschließlich der Einziehung, im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Die Ermächtigung wird mit der Beschlussfassung wirksam und gilt bis zum 6. November 2010.

Es gelten die Bestimmungen der Punkte 10 und 11 der am 17.03.2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung der adidas AG.

2) Genehmigte Kapitalia

Die Hauptversammlung der adidas AG hat am 7. Mai 2009 beschlossen, zwei neue genehmigte Kapitalia, das Genehmigte Kapital 2009/I und das Genehmigte Kapital 2009/II, zu schaffen und die Satzung dementsprechend zu ändern.

Genehmigtes Kapital 2009/I:

Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 50.000.000 zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch einem oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen

Genehmigtes Kapital 2009/II:

Der Vorstand ist für die Dauer von drei Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 25.000.000 zu erhöhen. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrats über einen Ausschluss des Bezugsrechts. Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Es gelten die Bestimmungen von Punkt 8 bzw. 9 der am 17.03.2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der Hauptversammlung der adidas AG.

Herzogenaurach, im Mai 2009

adidas AG
DER VORSTAND